

Projekt

Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage für die Arbeitsämter mit CBT-Programmen

Höhe des Arbeitslosengeldes (V 1.0.0)

Kapitel I: Bestimmen der Bernessungsgrundlage

Erläuterung Beispiel Übung Schema

Abschnitt 2: Wie wird der Prozentsatz festgelegt?

Leistungsentgelt

Kinder im Sinne des § 32 EStG sind u.a.:

- leibliche (eheliche, nichteheliche), an Kindesstatt angenommene Kinder (Adoptivkinder), für ehelich erklärte Kinder, Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- sowie
- 18- bis 27jährige Kinder, die in Schul- oder Berufsausbildung sind und über keine oder geringe Einkommen verfügen.

3/3

Lohnsteuerklasse I
unverheiratete, geschiedene, verwitwete Arbeitnehmer

Lohnsteuerklasse III, IV, V
Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Jahr danach für die bisherigen Lohnsteuerklassen beibehalten

Lohnsteuerklasse II
wie zu LStK I, aber mit einem Kind im Sinne des EStG

26

Arbeitslosengeld (V 1.1.1)

Kapitel III: Von der Arbeitslosenmeldung bis zur Alg - Bewilligung

Erläuterung Beispiel Übung Schema

Abschnitt 1: Wer ist arbeitslos?

Antragsrücklauf:

- per Post
- durch Dritte
- persönlich

Abschnitt 1: Was besagt die Meldepflicht?

Neben der Zeit des tatsächlichen Gegenstand Aufhebung der Beschäftigung erhebt. Er unterliegt des 03.03.1998, da er ab 04.01. zustehen kann.

07.01.98 Alg Antrag Urlaubseigeltung 21.01.98 Ende der 11.02.98 Bescheid 29.01.98 Abschluß des Weitervertrags

Meldepflicht

Die Arbeitsvermittlerin gibt die Empfehlung, den Antrag persönlich abzugeben, weil im persönlichen Gespräch Unklarheiten sofort ausgeräumt werden können.
Dadurch werden Zeitverluste vermieden. Eine Pflicht ist das natürlich nicht.

5/12

Abschnitt 1: Wer hat Anspruch auf Alg?

Bitte beurteilen Sie folgenden Fall:

Herr Sonne hat 18 Jahre lang gearbeitet.
Auf eigenen Wunsch möchte er ein Jahr pausieren.
Für diese Zeit beantragt er Arbeitslosengeld.
Anschließend möchte Herr Sonne wieder arbeiten.

Was meinen Sie, hat Herr Sonne Anspruch auf Alg?

Ja Nein

Kunde

Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

Aufgabenstellung

Das Sozialgesetzbuch III (SGB III) ersetzt seit Anfang 1998 das Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Damit entstand für die Tätigkeit der Arbeitsämter eine völlig neue Arbeitsgrundlage, die schnellstmöglich allen Mitarbeitern vermittelt werden mußte. Die Verantwortlichen der Hauptverwaltung beschlossen, eine CBT-Lösung erstellen zu lassen. Diese sollte einerseits dem unterschiedlichen Kenntnisstand der Mitarbeiter gerecht werden, indem sie verschiedene Lernformen wahlweise anbietet, andererseits sollte sie auch als Nachschlagwerk auf den Arbeitsplatzcomputern der Mitarbeiter als schnelles Informations-medium zur Verfügung stehen.

Lösung

Wir entwickelten eine spezielle Oberfläche mit entsprechender Programmsteuerung, die es dem Nutzer der Programme überläßt, ob er ausschließlich Erläuterungen zu den einzelnen Themen haben will, ob er Zusatzinformationen in Form von Beispielen benötigt oder ob er das neuerworbene Wissen durch Übungsaufgaben überprüfen will. In einem speziellen "Info-Pool" (s. auch separates Projektblatt) sind die Gesetzesstellen beispielsweise auch als Synopse von AfG und SGB III nachlesbar. Die Gesamtlösung ist für Netzwerke tauglich. Wir realisierten ca. 35 Lernstunden CBT.

Besonderheiten

Die Oberfläche sowie die Grundprogrammierung wurden anderen Firmen, die ebenfalls CBT-Programme zum SGB III entwickelten, zur Verfügung gestellt. Sie sollen auch für weitere Programme von der Bundesanstalt für Arbeit eingesetzt werden.